

Ergänzung Satzungen betr. Datenschutz:

Der Vorstand ist verantwortlich für den Datenschutz. Von den Mitgliedern werden ausschliesslich diejenigen Personendaten gespeichert, die zum Kontakt mit ihnen und zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten werden Dritten oder anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor, oder die Organisation einer Vereinsveranstaltung werde für die Teilnehmenden dadurch erleichtert.

Artikel 5

Der Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern, wird zusammen mit den Rechnungsrevisoren von der Jahresversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bestimmt die Chargen: Stellvertretung Obmann (Statthalter/in), Rechnungsführung (Kassier/in), Schriftführung (Aktuar/in) und ggf. weitere. Er ist verantwortlich für den Datenschutz. Von den Mitgliedern werden ausschliesslich diejenigen Personendaten gespeichert, die zum Kontakt mit ihnen und zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten werden Dritten oder anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor, oder die Organisation einer Vereinsveranstaltung werde für die Teilnehmenden dadurch erleichtert. Er besorgt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Arbeiten, soweit dazu nicht schon Beschlüsse der Jahresversammlung vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.